

Verein Pro Mulino di Calonico

Statuten

An der Gründungsversammlung vom 24. Juni 1989 in Calonico TI haben die Unterzeichnenden der Gründung und nachfolgenden Statuten des Vereins «Pro Mulino di Calonico» zugestimmt:

1. Unter dem Namen «Pro Mulino di Calonico» besteht mit Sitz in Faido-Calonico ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Verein bezweckt:
 - a) die Wiederinstandstellung, Erhaltung und Zugänglichmachung der alten Getreidemühle am Ortseingang von Calonico.
 - b) die Unterstützung und Durchführung von Aktivitäten, die dem Ortsteil Calonico der Gemeinde Faido zugutekommen.
3. Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen
 - durch Aufbringung der für Wiederinstandstellung und Unterhalt erforderlichen Mittel aus dem Kreise seiner Mitglieder und seitens anderer Personen, die den Vereinszweck zu unterstützen wünschen,
 - durch tatkräftige Mithilfe von Mitgliedern bei den anfallenden Arbeiten,
 - durch den Abschluss eines Vertrages mit dem Eigentümer des Mühlegrundstückes zur langfristigen Sicherung des Vereinszweckes.
 - durch finanzielle und personelle Unterstützung von Ortsteil-Vereinen
 - durch die Organisation und Durchführung von eigenen Anlässen
4. Die Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand, welcher in der Regel aus drei bis fünf Mitgliedern bestehen soll,
 - c) der oder die Rechnungsprüfer.
5. Vereinsmitglied kann werden, wer sich unterschriftlich verpflichtet, nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane zur Erfüllung des Vereinszweckes beizutragen. Auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können Mitglieder werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Dem Austretenden steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

6. Die Mitgliederversammlung findet als Generalversammlung jährlich, wenn möglich zur Osterzeit, statt.
Die Generalversammlung wird gleich allfälligen weiteren Mitgliederversammlungen regelmässig mindestens 20 Tage zum Voraus vom Vorstand durch Brief oder Email an die Mitglieder unter Angabe der Traktanden in den Ortsteil Calonico einberufen.
Versammlungen der Mitglieder sind stets auf ein Wochenende zu verlegen.
Ein Fünftel der Mitglieder kann vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Das Begehren ist an den Vereinspräsidenten zu richten, gegebenenfalls an ein anderes Vorstandsmitglied.
7. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet das einfache Mehr der ihre Stimme abgebenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
Für Statutenrevisionen und für einen Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
8. In besonderen Fällen kann der Vorstand, statt eine Mitgliederversammlung nach Calonico einzuberufen, auf brieflichem Wege eine Abstimmung veranlassen.
Ein vom Vorstand auf diesem Wege allen Mitgliedern unterbreiteter Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit sämtlicher Mitglieder schriftlich zugestimmt hat.
Geschäfte, die der Generalversammlung vorbehalten sind, sowie Geschäfte gemäss Ziff. 6 letzter Absatz und Ziff. 7 Abs. 2 dieser Statuten können nicht auf diese Weise beschlossen werden.
9. Der Generalversammlung sind vorbehalten:
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und des oder der Rechnungsprüfer,
 - Abnahme des Berichts des Vorstandes, der von ihm vorgelegten Rechnung und des Berichts über die Rechnungsprüfung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung eines Jahresbeitrages der Mitglieder, sei es in Geld oder Arbeit.
10. Der Vorstand kann über Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 2'000.– pro Geschäft oder kumuliert maximal CHF 3'000.– pro Vereinsjahr entscheiden.
11. Jedes Mitglied hat das Recht, bis 14 Tage vor der Versammlung schriftlich begründet dem Vorstand weitere Traktanden vorzuschlagen. Der Vorstand wird diese der nächsten Versammlung vorlegen.
12. Der Vorstand besorgt alle nicht einem anderen Organ vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten. Er führt insbesondere ein Mitgliederverzeichnis, erstellt die Vereinsrechnung und sorgt für den Eingang der Mitgliederbeiträge. Er schliesst den Vertrag mit dem Eigentümer des Mühlegrundstückes und die weiteren der Erfüllung des Vereinszweckes dienenden Verträge ab.

13. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei ein Mitglied mehrere Funktionen zugleich übernehmen kann.
14. Der Vorstand vertritt den Verein rechtsverbindlich nach aussen und zwar durch Kollektivunterschrift seines Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied.
15. Der Vorstand wird vom Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern zusammengerufen unter Angabe der Traktanden.
Bei Einstimmigkeit sind Zirkularbeschlüsse möglich. In Sitzungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.
16. Der oder die Rechnungsprüfer erstatten zuhanden der Generalversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.
17. Beschliesst eine Mitgliederversammlung den Verein aufzulösen, so verbleibt die Mühle im ganzen dannzumaligem Zustand dem Eigentümer des Mühlegrundstückes, dies ohne Entschädigungspflicht des Grundstückeigentümers.

Beschlossen an der Gründungsversammlung am 24. Juni 1989 von den Mitgliedern.
Revidiert an der Jahresversammlung 2013 am 29.3.2013.